

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/23e8ab02-3e95-3175-902a-6bffb43c5bb3>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

## § 148 HGB - Rechtsstellung der Liquidatoren

- (1) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. <sup>2</sup>Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach [§ 145 Absatz 2 Nummer 2 und 4](#).
- (2) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. <sup>2</sup>Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben bei Abgabe ihrer Unterschrift der Firma einen Liquidationszusatz beizufügen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Pflicht nach [§ 125](#).
- (4) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben gegenüber den nach [§ 145 Absatz 2](#) Beteiligten zur Ermittlung des zu verteilenden Gesellschaftsvermögens bei Beginn und Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. <sup>2</sup>Die Pflichten zur Buchführung ([§§ 238 bis 241a](#)) und Jahresrechnungslegung ([§§ 242 bis 256a](#)) bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. <sup>2</sup>Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.
- (6) <sup>1</sup>Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. <sup>2</sup>Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. <sup>3</sup>Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.
- (7) Das während der Liquidation entbehrlche Geld wird unter Berücksichtigung der den Gesellschaftern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge vorläufig verteilt.
- (8) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile, wie sie sich aufgrund der Schlussbilanz im Sinne von Absatz 4 ergeben, schließlich zu verteilen.

